

NR. 1176 | 16.09.2016

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Promotionsordnung der Fakultät
für Philosophie und Erziehungswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum

vom 26.07.2016

**Promotionsordnung
der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 26. Juli 2016

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand
- § 6a Promotionsstudiengänge und -programme
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit dieser Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;

- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln dieser Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es jeder/jedem Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Doktorandinnen und Doktoranden werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Doktorandinnen und Doktoranden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) a) Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft verleiht den Grad einer Doktorin/eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
b) An Stelle des deutschen Doktorgrades können auf Antrag an den Promotionsausschuss die folgenden internationalen Äquivalente verliehen werden:
 - Ph.D. in Philosophy
 - Ph.D. in Education in Learning Sciences.
- (4) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (5) An der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Dr. phil. h.c. verliehen werden.

§ 2 Zweck der Promotion

Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gem. § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet

erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner oder seinem Vorsitzenden übertragen. Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Fakultätsrat der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft.
- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft gehören folgende Mitglieder an:
 1. die Dekanin/der Dekan oder ihr/sein Stellvertreter,
 2. drei hauptamtliche Vertreter aus der Gruppe der Professoren/Juniorprofessoren oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter,
 3. eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter sowie
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen/Doktoranden aus den Fächern Philosophie und Erziehungswissenschaft.

Die Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft kann bei Bedarf weitere Mitglieder zu Mitgliedern des Promotionsausschusses bestimmen sowie die Amtszeiten festlegen. Nichtpromovierte Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen, die die Beurteilung wissenschaftlicher Inhalte zum Gegenstand haben.

- (3) Die zu wählenden Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Fakultätsrat nach Vorschlag der in ihm vertretenen Gruppen in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die oder der Promotionsausschussvorsitzende ist entweder die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm benannte Vertreterin bzw. Vertreter oder sie bzw. er wird aus der Mitte der Mitglieder des Promotionsausschusses gewählt, ebenso wie eine Vertreterin oder ein Vertreter. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied einer der in Abs. 2 Ziffer 1 bis 2 genannten Gruppen sein.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mit der/dem Vorsitzenden mindestens drei Vertreterinnen/ Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren (wobei beide Fächer vertreten sein müssen) und mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter anwesend sind. Der Promotionsausschuss trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren,
 3. Entscheidung über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen,
 4. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien nach § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 5. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2,

6. Bestellung der Gutachter/innen. Diese sind in der Regel bereits Betreuer/-innen der Dissertation,
 7. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 8. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung,
 9. Feststellung der erfolglosen Beendigung des Promotionsverfahrens,
 10. Entscheidung über Ausnahmen bei der Veröffentlichung der Dissertation nach § 16,
 11. Bemühung um Vermittlung einer neuen Betreuerin/eines neuen Betreuers im Falle der vorzeitigen Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus nicht von der Bewerberin/dem Bewerber zu vertretenden Gründen nach § 6 Abs. 8,
 12. Der Promotionsausschuss übernimmt die für einen Promotionsstudiengang gemäß § 6a vorgesehenen Aufgaben eines besonderen Prüfungsausschusses.
- (7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 6 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum vom 04.11.2014 genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 5, 6, und 7 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen der Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
 - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG, der thematisch den Fächern Philosophie oder Erziehungswissenschaft zugeordnet werden kann und im Übrigen die Bedingungen des Buchstaben a erfüllt, oder
 - d) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG in einem anderen wissenschaftlichen Fach, das in einem nachweisbaren, von der Antragstellerin/dem Antragsteller darzulegenden sachlichen und methodischen Zusammenhang mit dem Promotionsfach und dem geplanten Promotionsvorhaben steht und dessen Studiengang im übrigen die Bedingungen des Buchstaben a erfüllt,
- nachweist.
- (2) Der Zugang zur Promotion ist vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses mit überdurchschnittlicher Note abhängig. Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Die Inhalte der vorbereitenden Studien zu Abs. 1 Buchstabe b legt der Promotionsausschuss vor Studienbeginn im Einvernehmen mit der Kandidatin/dem Kandidaten so fest, dass im Promotionsfach ein der Abschlussprüfung gemäß Buchstabe a entsprechender Ausbildungsstand erreicht wird. Die für den Promotionsstudiengang festgelegten Kriterien gelten auch für die strukturierte Promotion und für das Fach Erziehungswissenschaft. Der Promotionsausschuss behält sich eine Überprüfung der Qualifikation vor.
- (4) Für Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Voraussetzung für die Promotion sind in der Regel für das Fach Philosophie die Kenntnisse des Lateinischen (Latinum) oder des Altgriechischen, für das Fach Erziehungswissenschaft die Kenntnisse von zwei Fremdsprachen. Im Einzelfall kann abhängig vom Thema des Dissertationsvorhabens beantragt werden, auf den Nachweis dieser Voraussetzungen zugunsten anderer Kompetenznachweise zu verzichten. Der Promotionsausschuss entscheidet über entsprechende Anträge.

§ 6 Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels der geplanten Dissertation schriftlich an die oder den Vorsitzende/n des fachlich zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Dabei ist mitzuteilen, ob eine individuell betreute strukturierte Promotion oder eine Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs

gemäß § 6a angestrebt wird. Mit der Annahme ist die Immatrikulation als Doktorandin bzw. Doktorand an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.

(2) Dem Antrag sind mindestens beizufügen:

1. Ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der Angaben über die Schul- und Universitätsbildung, die wissenschaftlichen Schwerpunktbildungen und abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeiten (z. B. Magister-/Masterarbeit) einbezieht,
2. ein Abschlusszeugnis nach § 5 Abs. 1 ,
3. ein zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigendes Zeugnis oder eine andere Hochschulzugangsberechtigung,
4. eine Betreuungsvereinbarung gem. § 7 Abs. 5,
5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
6. eine Kurzbeschreibung des mit der Betreuerin/dem Betreuer bzw. beiden Betreuern abgesprochenen Arbeitsgebiets der Dissertation und ein ausführlicheres Exposé zum geplanten Promotionsprojekt. Dabei muss das Arbeitsgebiet eindeutig der Philosophie oder der Erziehungswissenschaft zuzuordnen sein;
7. falls nach § 5 erforderlich, Nachweise über promotionsvorbereitende bzw. postgraduale Studien gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über das Aufnahmegespräch für den Promotionsstudiengang,
8. eine Erklärung darüber, wann und wo sich die Bewerberin/der Bewerber bereits einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Promotion unterzogen hat,
9. ein Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 5.

(3) Über die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn

- a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
- b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine/einer der beiden Betreuerinnen oder Betreuer zu fungieren,
- c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.

(4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin oder einen Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen oder Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.

(5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand ist Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren nach § 9.

(6) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin/der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis der Fakultät aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin/Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 6a Promotionsstudiengänge und -programme

Die Promotion erfolgt entweder im Rahmen eines Promotionsstudiengangs oder im Rahmen einer durch die Betreuer strukturierten Promotion.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gem. § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die weitere Betreuerin bzw. der weitere Betreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Doktorandinnen/Doktoranden können von Vertretern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten in der Regel aus der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft betreut werden. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss aus der oben genannten Gruppe ein fachaffines Mitglied der Ruhr-Universität, das nicht Mitglied bzw. Angehörige/Angehöriger der Fakultät ist, oder eine Fachvertreterin/einen Fachvertreter einer anderen Universität als externe Betreuerin/externen Betreuer zulassen.
- (3) Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere Betreuerin oder der andere Betreuer Mitglied der Fakultät sein, in der das Promotionsverfahren durchgeführt wird.
- (4) Betreuerin oder Betreuer gem. Absatz 2 kann auch ein Mitglied einer anderen inländischen und ausländischen Hochschule sein. Ist eine Betreuerin oder ein Betreuer Mitglied einer anderen Hochschule, muss die andere Betreuerin oder der andere Betreuer Mitglied einer Fakultät bzw. einer promotionsführenden Einrichtung der Ruhr-Universität Bochum sein, in der das Promotionsverfahren durchgeführt wird.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Doktorandin bzw. des Doktoranden andere geeignete Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten.
- (6) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Doktorand/inn/en – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuerinnen und Betreuer – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (7) Die Rechte und Pflichten von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von Betreuerinnen und Betreuern regelt eine Betreuungsvereinbarung, die mindestens folgende Elemente enthalten muss:
 1. Name der Doktorandin bzw. des Doktoranden, Name der Erstbetreuerin/des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin/des Zweitbetreuers sowie Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. Einreichung eines Exposés gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 6 nach bzw. mit Beginn des Promotionsvorhabens, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation, den Stand der Literatur sowie die Forschungsmethoden beschreibt.
 4. Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerinnen und Betreuer.
 5. Angabe des angestrebten Doktorgrades gem. § 1.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum bietet Doktorandinnen und Doktoranden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können die Doktorandinnen und Doktoranden durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultäten bzw. der promotionsführenden Einrichtungen und der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können lt. der verbindlichen Vorgaben gegenseitig anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Dissertation, die zum Zeitpunkt der Vorlage den Bedingungen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung entsprechen muss, in drei gebundenen oder gehefteten Exemplaren,
 2. die Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument,
 3. ergänzende Unterlagen, soweit nach § 5 erforderlich,
 4. eine der Arbeit beigelegte und unterzeichnete Erklärung mit folgendem oder sinngemäßem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. die Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades nach § 1,
 8. gegebenenfalls eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG, gegebenenfalls nachzureichen bis zum Ende der Auslagefrist gemäß § 12 Abs. 6.,
 9. ein Vorschlag für die Wahl der Zweitgutachterin/des Zweitgutachters und deren/dessen schriftliche Zustimmung. In der Regel werden die Betreuer der Dissertation auch vom Promotionsausschuss als Gutachter bestimmt. Für den Fall, dass dies nicht zutrifft, kann die Doktorandin/der Doktorand eine andere prüfungsberechtigte Person vorschlagen und deren schriftliche Zustimmung vorlegen.
 10. bei einer Promotion im Rahmen eines Promotionsstudiengangs gemäß § 6a ist eine Bescheinigung der betreffenden Leiterin/des betreffenden Leiters über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs beizulegen.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und bestellt die Promotionskommission. Die Eröffnung kann versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat

- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht hat,
- b) er oder sie die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt hat,
- c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt hat bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet hat.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der Kandidatin bzw. dem Kandidaten einer der in § 17 Abs. 4 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (3) Die Entscheidung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer oder einem Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bzw. promotionsführenden Einrichtung bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Bewertung der Promotionsleistungen sowie für die Durchführung der mündlichen Prüfung zuständige Gremium. Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme von Entschuldigungen nach § 13 Abs. 1.
- (2) Der Promotionskommission gehören für die Durchführung der mündlichen Prüfung in Form der Disputation fünf Mitglieder an: neben der Dekanin/dem Dekan oder der Vertreterin/dem Vertreter beide Gutachterinnen/Gutachter der Dissertation, und zwei von dem Promotionsausschuss aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen/Privatdozenten der Fakultät zu wählende Mitglieder. In begründeten Ausnahmefällen kann ein externer Gutachter in der Disputation durch ein Fakultätsmitglied ersetzt werden.
- (3) Den Vorsitz in der Promotionskommission führt die Dekanin/der Dekan oder die Prodekanin/der Prodekan. Sofern beide verhindert sind oder selbst als Gutachterin/ Gutachter oder Prüferin/Prüfer am Promotionsverfahren mitwirken, kann die Dekanin/der Dekan einem Mitglied des Fakultätsrates, das der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehört, den Vorsitz übertragen.
- (4) Die Promotionskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Alle Mitglieder haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (5) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ 11 Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die Doktorandin oder der Doktorand die Befähigung zu selbstständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten, die in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen.

- (2) Die Dissertation muss einen eigenständigen Beitrag zur philosophischen oder erziehungswissenschaftlichen Forschung darstellen.
- (3) Die Dissertation darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (4) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Auf begründeten Antrag der Promovendin/des Promovenden und der Betreuerin/des Betreuers kann der Promotionsausschuss eine andere Sprache als Deutsch oder Englisch zulassen, sofern die Möglichkeit zur Begutachtung dadurch nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird und die Fakultätsöffentlichkeit gewahrt bleibt. Bei Anfertigung einer fremdsprachigen Dissertation ist eine ca. fünfseitige deutschsprachige Zusammenfassung an die Arbeit anzufügen.
- (5) Vorab erfolgte Veröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind in der Arbeit anzugeben. Liegen wesentliche oder alle Teile der Dissertation bereits als mindestens drei in einem Publikationsorgan mit Fachgutachtersystem zur Publikation eingereichte Manuskripte vor und sind davon in der Regel zwei, mindestens jedoch ein Manuskript angenommen, so können diese in Form einer kumulativen Schrift eingereicht werden. Hierbei gelten nur Arbeiten, die von der Doktorandin/dem Doktoranden in Erstautorenschaft verfasst wurden. Bei Arbeiten mit mehreren Autoren muss der Eigenanteil der Doktorandin/des Doktoranden dargelegt und von der Betreuerin/dem Betreuer bestätigt werden. Die Dissertation muss eine Einleitung und eine übergreifende Diskussion sowie eine Zusammenfassung aller Ergebnisse auf Deutsch oder Englisch enthalten. Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung.
- (6) Die Dissertation kann von der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (7) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen oder Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen dem Promotionsausschuss in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung vor. Als Prädikate sind zulässig: summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite.
- (2) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss legt aufgrund eines Vorschlags der Doktorandin oder des Doktoranden, der eingereichten Dissertation und des Dissertationsfachgebietes den zu vergebenden Dokortitel fest.
- (3) Die Rückgabe der Dissertation und die Wiedereinreichung entsprechend § 11 Abs. 6 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation in der Regel denselben Gutachterinnen bzw. Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.

- (4) Die Gutachterinnen bzw. Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.
- (5) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission der beteiligten Fachbereiche sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses durch ein geeignetes, die Vertraulichkeit sicherndes Verfahren durch das Dekanat zugänglich gemacht.
- (6) Die Dissertation wird mit den Gutachten vier Wochen für die zur Einsichtnahme berechtigten Mitglieder der Fakultät ausgelegt. Der Beginn der Auslagefrist wird veröffentlicht.
- (7) Alle promovierten Mitglieder der Fakultät haben das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und in der Regel innerhalb der Auslagefrist bei der Dekanin oder beim Dekan eingereicht werden muss.
- (8) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation wird auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen entschieden.
- (9) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Ruhr-Universität Bochum nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, setzt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Der Termin ist der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bekannt zu geben. Der Termin soll möglichst innerhalb der Vorlesungszeit des laufenden Semesters liegen. Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (2) Mindestens ein Teil der mündlichen Prüfung muss sich auf das Fachgebiet beziehen, in dem die Dissertation entstanden ist. Die mündliche Prüfung findet in Form einer Disputation statt. Sie wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgehalten. Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann die Prüfung auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, sofern dadurch die Möglichkeit der Leistungsbewertung nicht in unvertretbarer Weise eingeschränkt wird.
- (3) Die Disputation wird von der Prüfungskommission unter der Leitung der Dekanin/des Dekans oder der Prodekanin/des Prodekans bzw. einer Vertretung gemäß § 10 durchgeführt. Sie hat die Form eines Kolloquiums über zwei wissenschaftliche Thesen. Die erste These soll sich auf die Thematik der Dissertation beziehen. Die zweite These soll das von der Kandidatin/dem Kandidaten bearbeitete Dissertationsthema in den weiteren Zusammenhang des Faches einordnen. Die Thesen sind spätestens 14 Tage vor dem Termin der Disputation der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Die Prüfungskommission weist Thesen, die thematisch zu begrenzt sind, zurück und fordert neue Thesen an. Die Disputati-

on dauert in der Regel 90 Minuten. Sie beginnt mit einer insgesamt höchstens 30minütigen Darlegung der Thesen der Doktorandin/des Doktoranden. Die Gestaltung des wissenschaftlichen Vortrags bleibt der Doktorandin/dem Doktoranden überlassen. Frageberechtigt sind die Mitglieder der Prüfungskommission.

- (4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 1 Ziffer 8 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit.
- (5) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (6) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden auch in der mündlichen Prüfung den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Bei positiver Entscheidung bewertet die Promotionskommission die mündliche Prüfung mit einem Prädikat. Eine nicht ausreichende Leistung wird mit „insuffienter“ (unzulänglich) bewertet. Bei der Umrechnung der Prädikate in Noten bedeutet: „summa cum laude“ eine 0,5, „magna cum laude“ eine 1, „cum laude“ eine 2, „rite“ eine 3, „insuffienter“ eine 5. Jedes Mitglied der Prüfungskommission gibt einen eigenen Notenvorschlag ab. Die Bewertung der Disputation ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den gegebenen Einzelnoten.
- (3) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die Bewertung „insuffienter“ ist. In diesem Fall kann die Disputation innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Erfolgt die Meldung zur Wiederholung der Disputation nicht innerhalb eines Jahres, so erlöschen alle aus der Annahme der Dissertation hervorgehenden Rechte. Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen die Frist verlängern.
- (4) Im Anschluss an die mündliche Prüfung legt die Prüfungskommission die Note für die Dissertation sowie auf der Grundlage sämtlicher Prüfungsleistungen die Gesamtnote fest.
- (5) Bei der Feststellung der Gesamtnote ist das Prädikat der Dissertation gegenüber dem Prädikat der mündlichen Prüfung im Verhältnis 6:4 zu gewichten.
- (6) Das Prädikat „summa cum laude“ setzt voraus, dass die Dissertation und die Disputation diese Note erreichen.
- (7) Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (8) Bei bestandener Prüfung ist die Promotion abgeschlossen und die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden eine vorläufige Bescheinigung aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Doktorandin oder dem Doktoranden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Fakultätsrat kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die oder der Vorsitzende des Fakultätsrats erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.
- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin oder der Kandidat oder eine/ein von ihr bzw. ihm Beauftragte/Beauftragter das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden mit, ob und ggf. welche Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 1 und 4 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die vorgeschriebene Anzahl von Pflichtexemplaren ist innerhalb eines Jahres nach dem Termin der mündlichen Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Versäumt sie/er die Frist, so verliert sie/er alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist angemessen verlängern. Es sind von der vervielfältigten Dissertation abzuliefern:
 - a) wenn sie im Hochdruck oder im Foto-Offsetdruck im Format DIN A5 hergestellt ist, 100 Stück;
 - b) wenn die Dissertation mit Genehmigung des Promotionsausschusses als selbständige Veröffentlichung im Buchhandel, als Monographie in einer Schriftenreihe oder (im wesentlichen ungekürzt) als Aufsatz in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erscheint und eine Mindestauflage von 100 Exemplaren gewährleistet ist, drei Exemplare bzw. Sonderdrucke. In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die Zahl der abzuliefernden Pflichtexemplare herabsetzen oder die Verwendung anderer Reproduktionsmöglichkeiten (z.B. von der Fakultät genehmigte Online-Veröffentlichungen auf dem Server der UB) zulassen;
 - c) zwei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift und zwei elektronische Versionen der Dissertation, deren technische Standards mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Bei der Art der Veröffentlichung nach Buchstabe c überträgt die Doktorandin/der

Doktorand der Universitätsbibliothek der Ruhr-Universität Bochum das Recht, im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere Kopien ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

In den Fällen Buchstaben a und b ist zusätzlich eine elektronische Version einzureichen, die bei den Fakultätsakten verbleibt.

- (3) In Ausnahmefällen kann die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt werden, wenn die Druckerlaubnis der Gutachterinnen/Gutachter vorliegt und der Druck der Dissertation als selbständige Publikation gemäß Abs. 2 Buchstabe b innerhalb einer angemessenen für beide Seiten verbindlich festgelegten Frist vertraglich abgesichert ist.
- (4) Die Pflichtexemplare der Dissertation sind zu bezeichnen als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum“ bzw. als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Ph.D. in Philosophy der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum“ bzw. als „Inauguraldissertation zur Erlangung des akademischen Grades eines Ph.D. in Education in Learning Sciences der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum“; die Namen der Dekanin/des Dekans und beider Betreuerinnen/Betreuer bzw. Gutachterinnen/Gutachter sowie der Tag der mündlichen Prüfung sind anzugeben. Am Ende der Dissertation ist ein Lebenslauf anzufügen.

§ 17 Promotionsurkunde und Promotionszeugnis; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, sobald die Doktorandin oder der Doktorand die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft zu unterzeichnen. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Promotionsurkunde enthält den Namen und die Amtsbezeichnung der/des zum Zeitpunkt der Promotion amtierenden Rektorin/Rektors und der Dekanin/des Dekans der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft, den Namen der Promovenden/des Promovenden, den Titel und die Gesamtnote der Doktorprüfung. Sie trägt das Siegel der Fakultät sowie die Unterschrift der genannten Dekanin/des genannten Dekans und wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert.
- (3) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den erlangten Dokortitel gem. § 1 Abs. 1 bis 4 zu führen.
- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (5) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde und ggf. des Promotionszeugnisses können erfolgen, wenn der bzw. die Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr

- verurteilt ist,
- c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) wenn sich die Inhaberin oder der Inhaber des Doktorgrades durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat der Fakultät der Philosophie und Erziehungswissenschaft mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Der Promotionsausschuss kann mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrades vereinbaren. Entsprechende Verträge sind vom Fakultätsrat der Fakultät der Philosophie und Erziehungswissenschaft zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Eine Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen oder Verdienste um die Wissenschaft erbracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als Auszeichnung Grad und Würde eines Doktors der Philosophie ehrenhalber gemäß § 1 Abs. 5 verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag einer/eines oder mehrerer Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft an die Dekanin/den Dekan als Vorsitzende/Vorsitzenden des Fakultätsrats eingeleitet werden.
- (3) Befürwortet der um die Gruppe der Professorinnen/Professoren erweiterte Fakultätsrat die Einleitung des Verfahrens, setzt er aus seiner Mitte einen Ausschuss von fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, apl. Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/Honorarprofessoren und Privatdozentinnen/Privatdozenten ein. Dieser legt dem Fakultätsrat seine Empfehlung vor und erarbeitet bei Zustimmung zum Antrag die Laudatio. Die Verleihung des Dr. phil. h.c. bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des erweiterten Fakultätsrats.
- (4) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in die eine Laudatio aufzunehmen ist.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).

- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen, Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden werden nach der bei Annahme jeweils gültigen Promotionsordnung der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft promoviert. Doktorandinnen bzw. Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits angenommen worden sind, können beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gem. § 9 Abs. 1 beantragen, nach der vorliegenden Promotionsordnung zu promovieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft vom 11.05.2016.

Bochum, den 26. Juli 2016

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
In Vertretung Universitätsprofessorin Dr. Uta Hohn
Prorektorin